

# 22 | Amtsblatt des Kreises Unna

---

vom 17.04.2025

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Unna Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Unna am 14. September 2025	430-447
Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Unna Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landrat des Kreises Unna am 14. September 2025	448-463
Öffentliche Bekanntmachung – Konsultationsverfahren gemäß Art. 85 der VERORDNUNG (EU) 2017/625	464-465
Entwurf – Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene	466-471
Bekanntmachungsanordnung	472
Öffentliche Zustellungen	473-514

## Kommunalwahlen 2025

### Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Unna

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Unna am 14. September 2025

Gemäß § 24 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.02.2025 (GV. NRW. S. 256), fordere ich hiermit auf zur

#### **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Unna.**

Hinsichtlich der **Einteilung der Kreiswahlbezirke** verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 13.03.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Unna (Ausgabe Nr. 16 vom 17.03.2025). Die Wahlbezirkseinteilung kann auch im Internet unter

<https://www.kreis-unna.de/Gesellschaft/Politik/Wahlen/>

abgerufen werden.

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keinerlei Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Personen jeden Geschlechts aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

#### **1. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

- 1.1. Wahlvorschläge für die **Wahl in den einzelnen Wahlbezirken** und für die **Wahl aus der Reserveliste** können gemäß § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), bis

**Montag, 7. Juli 2025, 18:00 Uhr,**

beim

**Wahlleiter des Kreises Unna**  
**Kreiswahlbüro (Fachdienst 10, Gebäudeteil E, Raum E.110)**  
**Friedrich-Ebert-Straße 17**  
**59425 Unna**

eingereicht werden.

- 1.2. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig und werden vom Wahlausschuss des Kreises Unna zurückgewiesen.**
- 1.3. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor dem genannten Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

## **2. Wählbarkeit, Wahlberechtigung**

- 2.1. **Wählbar** ist gemäß § 12 Absatz 1 KWahlG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag
  - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
  - b) seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.
- 2.2. **Unionsbürger** sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
- 2.3. Nicht wählbar ist gemäß § 12 Absatz 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 2.4. **Wahlberechtigt** für die Wahl in einem Wahlgebiet ist gemäß § 7 KWahlG, wer am Wahltag
  - a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
  - b) das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
  - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

2.5. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 8 KWahlG, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### 3. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können gemäß § 15 Absatz 1 KWahlG von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (**Parteien**), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (**Wählergruppen**) und von einzelnen Wahlberechtigten (**Einzelbewerbern**) eingereicht werden.

### 4. Nachweis von gewählttem Vorstand, Satzung, Programm

4.1. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (18.09.2024) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie gemäß § 15 Absatz 2 KWahlG in Verbindung mit § 26 Absatz 5 KWahlO einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass

- a) sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten **Vorstand** hat, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- b) sie eine schriftliche **Satzung** und ein **Programm** hat und
- c) die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise **veröffentlicht** sind.

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

4.2. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 26 Absatz 5 KWahlO).

4.3. Das Ministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 10.02.2025 (MBI. NRW. 2025 S. 361) öffentlich bekannt gemacht,

- a) welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben,

- b) wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Absatz 5 Satz 3 KWahlO) eingereicht werden können,
- c) wer hierfür antragsberechtigt ist,
- d) wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

## 5. Mitglieder- oder Vertreterversammlung von Parteien und Wählergruppen

- 5.1. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitglieder- oder Vertreterversammlung** im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. (§ 17 Absatz 1 KWahlG)
- 5.2. Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind **in geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die **Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste** und für die **Bestimmung der Ersatzbewerber**.  
**Stimmberechtigt** ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.  
(§ 17 Absatz 2 KWahlG)
- 5.3. Als **Vertreter für eine Vertreterversammlung** kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.  
(§ 17 Absatz 3 KWahlG)
- 5.4. Die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlung ist bereits seit dem 1. August 2024 möglich. Die **Bewerber für die Wahlbezirke** sind frühestens **nach der öffentlichen Bekanntgabe** der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.  
(§ 17 Absatz 4 KWahlG)
- 5.5. Kommt eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer **Versammlung von Wahlberechtigten** aufstellen lassen. Die Regelungen in Ziffer 5.2 gelten entsprechend.  
(§ 17 Absatz 5 KWahlG)

5.6. Gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle **Einspruch** erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(§ 17 Absatz 6 KWahlG)

5.7. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers **regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.**

(§ 17 Absatz 7 KWahlG)

5.8. Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sind Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

(§ 17 Absatz 8 KWahlG)

## 6. Form und Inhalt der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

6.1. Der **Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk** soll gemäß § 15 Absatz 3 KWahlG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 KWahlO nach dem Muster der **Anlage 11a KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) den Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben,
- c) bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

6.2. Jeder Wahlvorschlag darf **nur einen Bewerber** enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, **nur in einem Wahlvorschlag** benannt werden.  
(§ 15 Absatz 3 KWahlG)

6.3. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine **Zustimmung schriftlich erteilt** hat und **schriftlich erklärt**, dass er für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

**Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

(§ 15 Absatz 3 KWahlG i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 1 KWahlO)

6.4. Jeder Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer **Vertrauensperson** und einer **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

(§ 15 Absatz 4 KWahlG i. V. m. § 26 Absatz 1 Nr. 2 KWahlO)

Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen sind kraft Gesetzes Bevollmächtigte des Wahlvorschlagsträgers für das Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Soweit im KWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur noch die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (siehe Ziffer 6.5).

Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit dem Kreiswahlbüro ist es zweckmäßig, solche Personen zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen zu bestimmen, die in Unna oder in der näheren Umgebung wohnen.

6.5. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein Wahlvorschlag, der von Wahlberechtigten unterzeichnet ist (siehe Ziffer 7.3), kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

(§ 20 Absatz 1 KWahlG)

6.6. Zu den erforderlichen **Anlagen** des Wahlvorschlags siehe Ziffer 11.

## 7. Unterzeichnung der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke, Unterstützungsunterschriften

- 7.1. Die **Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen** müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.  
(§ 15 Absatz 2 KWahlG)
- 7.2. Bei anderen Wahlvorschlägen (**Einzelbewerber**) muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.  
(§ 26 Absatz 1 KWahlO)
- 7.3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von

### 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**) und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Kreistag einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

(§ 15 Absatz 2 KWahlG)

- 7.4. Die Unterstützungsunterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** nach dem Muster der Anlage 14a KWahlO zu erbringen. Dabei ist gemäß § 26 Absatz 3 KWahlO Folgendes zu beachten:
  - a) Die Formblätter werden **auf Anforderung** vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Des Weiteren sind die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a KWahlO unter Nummer 3 aufzunehmen sind.  
Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG **zu bestätigen**.  
Der Wahlleiter hat die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, zu den Vornamen, zum Geburtsdatum, zur Anschrift (Hauptwohnung), zur E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
  - c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO eine **Bescheinigung** seiner Gemeinde beizufügen, dass er **im Wahlbezirk wahlberechtigt** ist.  
Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.  
Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
  - d) Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
  - e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen **erst nach Aufstellung des Bewerbers** durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 7.5. Die **ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.  
(§ 15 Absatz 2 KWahlG)

## 8. Form und Inhalt der Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 8.1. Der **Wahlvorschlag für die Reserveliste** soll gemäß § 16 Absatz 3 KWahlG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 KWahlO nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht,
  - b) den Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben,
  - c) bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
- 8.2. Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer **Vertrauensperson** und einer **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.  
(§ 15 Absatz 4 KWahlG i. V. m. § 31 Absatz 1 Nr. 2 KWahlO)
- 8.3. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Absatz 1 KWahlG).
- 8.4. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine **Zustimmung schriftlich erteilt** hat und **schriftlich erklärt**, dass er für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.  
**Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**  
(§ 15 Absatz 3 KWahlG i. V. m. § 31 Absatz 3 KWahlO)
- 8.5. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.  
(§ 16 Absatz 2 KWahlG)
- 8.6. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- a) den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,

- b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

8.7. Ein Wahlvorschlag für eine Reserveliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist.

Eine Reserveliste, die von Wahlberechtigten unterzeichnet ist (siehe Ziffer 9.2), kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

(§ 20 Absatz 1 KWahlG)

8.8. Zu den erforderlichen **Anlagen** des Wahlvorschlags siehe Ziffer 11.

## 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge für die Reserveliste, Unterstützungsunterschriften

9.1. Die **Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen** müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

(§ 15 Absatz 2 KWahlG)

9.2. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von

### **100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**) und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten.

9.3. Die Unterstützungsunterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** nach dem Muster der Anlage 14b KWahlO zu erbringen. Dabei ist gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 KWahlO Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden **auf Anforderung** vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Des Weiteren sind die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14b KWahlO unter Nummer 3 aufzunehmen sind.

Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Reserveliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG **zu bestätigen**.

Der Wahlleiter hat die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu

vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, zu den Vornamen, zum Geburtsdatum, zur Anschrift (Hauptwohnung), zur E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert dem Muster der Anlage 15 KWahlO eine **Bescheinigung** seiner Gemeinde nach beizufügen, dass er **im Wahlgebiet wahlberechtigt** ist.  
Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.  
Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf **nur eine Reserveliste** unterzeichnen. Hat jemand mehrere Reservelisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Reservelisten ungültig.  
Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Reservelisten mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.  
Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk bleibt unberührt.
- e) Wahlvorschläge für eine Reserveliste dürfen **erst nach Aufstellung der Reserveliste** durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## **10. Wählergruppentransparenzgesetz**

- 10.1. Eine **Wählergruppe**, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), einer **Pflicht zur Rechenschaftslegung** unterliegt, kann gemäß § 15a KWahlG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die **Bescheinigungen** beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.  
Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten

bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht werden.

10.2. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer **Erklärung** (siehe Ziffer 10.3) ausreichend.

10.3. Eine Wählergruppe, die **keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung** nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine **Erklärung** darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben.

Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 KWahlO eingebracht werden.

Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht werden.

10.4. Auch **Einzelbewerber** haben die Erklärung über erhaltene Zuwendungen (Ziffer 10.3) einzureichen. Die Mitteilungspflicht beschränkt sich auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

10.5. Erhält eine Wählergruppe **nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl** eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, sind diese dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen.

Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 KWahlO eingebracht werden.

Für Einzelbewerber beschränkt sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

## **11. Einzureichende Anlagen**

Den Wahlvorschlägen sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) **Zustimmungserklärung (Anlage 12a KWahlO)**

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers für einen Wahlbezirk, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- b) **Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 13a KWahlO)**

Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Einer Wählbarkeitsbescheinigung für Reservelistenbewerber bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
- c) **Zustimmungserklärung (Anlage 12b KWahlO)**

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers für eine Reserveliste, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- d) **Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 9a KWahlO)**  
**Versicherung an Eides statt (Anlage 10a KWahlO)**

Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber (im Falle eines Einspruchs nach § 17 Absatz 6 KWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) – mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.
- e) **Unterstützungsunterschriften (Anlagen 14a und 14b KWahlO)**

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks bzw. der Wahlvorschlag für eine Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet sein muss.

Die Wahlrechtsbescheinigung kann auch auf einem gesonderten Formular (Anlage 15 KWahlO) erteilt werden.
- f) **Bescheinigung über das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis**

Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG bewerben, sind der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- g) **Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm**

Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden

Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG der Bundeswahlleiterin nicht vorliegen, haben den Nachweis des nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstands, ihre Satzung, ihr Programm sowie den Nachweis der Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder, der Satzung und des Programms einzureichen (siehe Ziffer 4).

h) **Bescheinigungen nach dem Wählergruppentransparenzgesetz**

Wählergruppen und Einzelbewerber haben Bescheinigungen bzw. Erklärungen nach den Bestimmungen des Wählergruppentransparenzgesetzes einzureichen (siehe Ziffer 10).

## **12. Zurücknahme und Änderung eines Wahlvorschlags**

12.1. Ein Wahlvorschlag kann durch **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

(§ 20 Absatz 1 KWahlG)

12.2. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann **geändert** werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Aufstellungsverfahren nach § 17 KWahlG braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; es ist keine neue Sammlung von Unterstützungsunterschriften erforderlich.

(§ 20 Absatz 2 KWahlG)

12.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung **ausgeschlossen**.

(§ 20 Absatz 2 KWahlG)

## **13. Vorprüfung der Wahlvorschläge**

13.1. Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des KWahlG und der KWahlO entsprechen. Stellt der Wahlleiter Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, die

Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(§ 18 Absatz 1 KWahlG i. V. m. § 27 Absatz 1 KWahl O)

- 13.2. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur **bis zum Ablauf der Einreichungsfrist** beseitigt werden.

Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, können **bis zur Zulassung** beseitigt werden.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist **jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen**.

(§ 18 Absatz 2 KWahlG i. V. m. § 27 Absatz 1 KWahlO)

- 13.3. Ein in diesem Sinne **gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor**, wenn

- a) der Wahlvorschlag **nicht fristgerecht** eingereicht wurde,
- b) der Wahlvorschlag **nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist** und der **Nachweis der Wahlberechtigung** der Unterzeichner (bei Unterstützungsunterschriften) **fehlt**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) der nach § 17 Absatz 8 KWahlG erforderliche **Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung des Bewerbers fehlt** oder **mangelhaft** ist,
- d) die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers **fehlt** oder **Mängel** aufweist.

- 13.4. Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.

(§ 18 Absatz 2 KWahlG)

- 13.5. Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss des Kreises Unna anrufen.

Wird der Wahlausschuss im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, so hat er über die Verfügungen des Wahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(§ 18 Absatz 1 KWahlG i. V. m. § 27 Absatz 3 KWahlO)

#### 14. Zulassung der Wahlvorschläge

- 14.1. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss des Kreises Unna am **Mittwoch, 9. Juli 2025**, in **öffentlicher Sitzung**.  
(§ 18 Absatz 3 KWahlG)
- 14.2. Zu der Sitzung des Wahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge vom Wahlleiter eingeladen (§ 28 Absatz 1 KWahlO).  
Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses werden im Amtsblatt des Kreises Unna öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Absatz 1 KWahlO).
- 14.3. Der Wahlausschuss hat gemäß § 18 Absatz 3 KWahlG Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
- a) verspätet eingereicht sind,
  - b) den durch KWahlG oder KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder
  - c) aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung (verbotene bzw. verfassungswidrige Parteien, Vereinigungen und Personen) unzulässig sind.
- 14.4. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnung Anlass zu Verwechslungen, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei, sofern nicht die Vertrauensperson für den Wahlvorschlag eine Bezeichnung gemäß § 26 Absatz 2 KWahlO festgesetzt hat.  
Ist das Kennwort eines Einzelbewerbers dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen oder ist es geeignet, Verwechslungen mit anderen Wahlvorschlägen hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort.  
(§ 28 Absatz 4 KWahlO)
- 14.5. Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.  
(§ 28 Absatz 5 KWahlO)
- 14.6. Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.  
Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

(§ 18 Absatz 4 KWahlG)

- 14.7. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss vom Landeswahlausschuss spätestens am **28. Juli 2025** getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 39 Absatz 2 KWahlG) nicht aus.  
(§ 18 Absatz 4 KWahlG)

## 15. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- 15.1. Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am **8. August 2025** öffentlich bekannt.  
(§ 19 Absatz 1 KWahlG)

## 16. Vordrucke für die Wahlvorschläge

- 16.1. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der KWahlO sind beim Wahlleiter des Kreises Unna erhältlich.  
Für die Anforderung der Vordrucke, bei etwaigen Rückfragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpersonen im Kreiswahlbüro:

**Christian Krahl**                      **Fon 02303 27-2010**    **E-Mail: [wahlen@kreis-unna.de](mailto:wahlen@kreis-unna.de)**  
**Dorothea von der Heyde**       **Fon 02303 27-3210**    **E-Mail: [wahlen@kreis-unna.de](mailto:wahlen@kreis-unna.de)**

- 16.2. Übersicht der erforderlichen Vordrucke (nach den Mustern der KWahlO)

- |    |            |  |
|----|------------|--|
| a) | Anlage 9a  | Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber |
| b) | Anlage 10a | Versicherung an Eides statt zur Aufstellungsversammlung                              |
| c) | Anlage 11a | Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk   |
| d) | Anlage 11b | Wahlvorschlag für die Reserveliste   |
| e) | Anlage 12a | Zustimmungserklärung des Bewerbers (Wahlvorschlag Wahlbezirk)                        |
| f) | Anlage 12b | Zustimmungserklärung des Bewerbers (Wahlvorschlag Reserveliste)                      |
| g) | Anlage 13a | Wählbarkeitsbescheinigung  |
| h) | Anlage 14a | Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahlvorschlag Wahlbezirk)             |
| i) | Anlage 14b | Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahlvorschlag Reserveliste)           |

j) Anlage 15 Wahlrechtsbescheinigung

16.3. Die Formblätter nach den Mustern der Anlagen 14a und 14b KWahlO (Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift) werden **auf Anforderung** vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt. Auf die Ausführungen in Ziffer 7.4 und Ziffer 9.3 wird verwiesen.

Für Parteien und Wählergruppen können sie erst angefordert werden, wenn die Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt sind.

## 17. Parteienkomponente

Die Firma votegroup GmbH (Entwickler der von den Wahlämtern im Kreis Unna genutzten Wahlsoftware „votemanager“) stellt Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern die „**Parteienkomponente**“ zur kostenlosen Nutzung über das Internet zur Verfügung.

Mit der Parteienkomponente können die Daten von Kandidaten und Vertrauenspersonen elektronisch erfasst, gespeichert und alle für einen Wahlvorschlag erforderlichen Formulare gedruckt werden. Darüber hinaus können die Daten den Wahlämtern zur Weiterverarbeitung digital zur Verfügung gestellt werden. Für weitere Informationen zur Registrierung und zur Nutzung der Parteienkomponente wenden Sie sich bitte an das Kreiswahlbüro (siehe Ziffer 16.1).

Bitte beachten Sie, dass das Wahlrecht die **Einreichung der Wahlvorschläge** weiterhin **in Papierform** vorsieht. Das elektronische Exportieren der Wahlvorschläge aus der Parteienkomponente ersetzt dies nicht.

Die Vordrucke werden aber auch wie bisher vom Wahlleiter des Kreises Unna zur Verfügung gestellt.

Unna, 15.04.2025

Der Wahlleiter für den Kreis Unna

Philipp Reckermann  
Kreisdirektor

## Kommunalwahlen 2025

### Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Unna

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landrat des Kreises Unna am 14. September 2025

Gemäß § 75b Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.02.2025 (GV. NRW. S. 256), fordere ich hiermit auf zur

#### **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landrat des Kreises Unna.**

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keinerlei Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Personen jeden Geschlechts aufgefordert, sich um das Amt des Landrates zu bewerben.

#### **1. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

- 1.1. Wahlvorschläge für die **Direktwahl des Landrates** können gemäß § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), bis

**Montag, 7. Juli 2025, 18:00 Uhr,**

beim

**Wahlleiter des Kreises Unna  
Kreiswahlbüro (Fachdienst 10, Gebäudeteil E, Raum E.110)  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna**

eingereicht werden.

- 1.2. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Ein verspätet eingereichter Wahlvorschlag ist nicht zulassungsfähig und wird vom Wahlausschuss des Kreises Unna zurückgewiesen.**
- 1.3. Es wird dringend empfohlen, den Wahlvorschlag **möglichst frühzeitig vor dem genannten Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

## 2. Wählbarkeit, Wahlberechtigung

- 2.1. **Wählbar** ist gemäß § 44 Absatz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), wer am Wahltag
  - a) Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
  - b) das 23. Lebensjahr vollendet hat und
  - c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie
  - d) die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.
- 2.2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 2.3. **Wahlberechtigt** für die Wahl in einem Wahlgebiet ist gemäß § 7 i. V. m. § 46b KWahlG, wer am Wahltag
  - a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
  - b) das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
  - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.
- 2.4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 8 i. V. m. § 46b KWahlG, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### 3. Wahlvorschlagsrecht

3.1. Wahlvorschläge können gemäß § 15 Absatz 1 i. V. m. § 46b KWahlG von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (**Parteien**), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (**Wählergruppen**) und von einzelnen Wahlberechtigten (**Einzelbewerbern**) eingereicht werden.

Wer gemäß KrO NRW für das Amt des Landrates wählbar ist, kann sich auch selbst vorschlagen (**Selbstbewerber**).

3.2. Wahlvorschläge können auch von Parteien und Wählergruppen **gemeinsam** eingereicht werden. In diesem Fall ist der gemeinsame Bewerber in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

(§ 46d Absatz 3 KWahlG)

### 4. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm

4.1. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (18.09.2024) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie gemäß § 15 Absatz 2 i. V. m. § 46b KWahlG und § 26 Absatz 5 i. V. m. § 75a KWahlO einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass

- a) sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten **Vorstand** hat, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- b) sie eine schriftliche **Satzung** und ein **Programm** hat und
- c) die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise **veröffentlicht** sind.

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

4.2. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet für die Kommunalwahlen ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 26 Absatz 5 i. V. m. § 75a KWahlO).

- 4.3. Das Ministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 10.02.2025 (MBI. NRW. 2025 S. 361) öffentlich bekannt gemacht,
- a) welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben,
  - b) wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Absatz 5 Satz 3 KWahlO) eingereicht werden können,
  - c) wer hierfür antragsberechtigt ist,
  - d) wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

## 5. Mitglieder- oder Vertreterversammlung von Parteien und Wählergruppen

- 5.1. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitglieder- oder Vertreterversammlung** im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. (§ 17 Absatz 1 i. V. m. § 46b KWahlG)
- 5.2. Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind **in geheimer Wahl** zu wählen. **Stimmberechtigt** ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. (§ 17 Absatz 2 i. V. m. § 46b KWahlG)
- 5.3. Als **Vertreter für eine Vertreterversammlung** kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. (§ 17 Absatz 3 i. V. m. § 46b KWahlG)
- 5.4. Im Falle eines **gemeinsamen Wahlvorschlags** mehrerer Parteien oder Wählergruppen wird auf die Regelung in Ziffer 3.2 verwiesen.
- 5.5. Kommt eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber in einer **Versammlung von Wahlberechtigten** aufstellen lassen. Die Regelungen in Ziffer 5.2 gelten entsprechend. (§ 17 Absatz 5 i. V. m. § 46b KWahlG)
- 5.6. Gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle **Einspruch** erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(§ 17 Absatz 6 i. V. m. § 46b KWahlG)

- 5.7. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers **regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.**

(§ 17 Absatz 7 i. V. m. § 46b KWahlG)

- 5.8. Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

**Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sind Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

(§ 17 Absatz 8 i. V. m. § 46b KWahlG)

## 6. Form und Inhalt des Wahlvorschlags

- 6.1. Der **Wahlvorschlag** soll gemäß § 75b Absatz 2 KWahlO nach dem Muster der **Anlage 11d KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzel- oder Selbstbewerbern können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,
- b) den Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers,
- c) bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

- 6.2. Jeder Wahlvorschlag darf gemäß § 46d Absatz 1 KWahlG **nur einen Bewerber** enthalten.

- 6.3. Bewerber können **nicht gleichzeitig** für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

(§ 46d Absatz 2 KWahlG)

- 6.4. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine **Zustimmung schriftlich erteilt** hat und **schriftlich erklärt**, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

**Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

(§ 15 Absatz 3 i. V. m. § 46b KWahlG und § 26 Absatz 4 Nr. 1 i. V. m. § 75b Absatz 4 KWahlO)

- 6.5. Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer **Vertrauensperson** und einer **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

(§ 15 Absatz 4 i. V. m. § 46b KWahlG und § 75b Absatz 2 Nr. 2 KWahlO)

Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen sind kraft Gesetzes Bevollmächtigte des Wahlvorschlagsträgers für das Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Soweit im KWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur noch die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (siehe Ziffer 6.7 und Ziffer 6.8).

Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit dem Kreiswahlbüro ist es zweckmäßig, solche Personen zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen zu bestimmen, die in Unna oder in der näheren Umgebung wohnen.

- 6.6. **Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags** soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

- 6.7. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein Wahlvorschlag, der von Wahlberechtigten unterzeichnet ist (siehe Ziffer 7.4), kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

(§ 20 Absatz 1 i. V. m. § 46b KWahlG)

- 6.8. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 KWahlG setzt eine **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **aller Wahlvorschlagsträger** voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.

(§ 46d Abs. 4 KWahlG)

- 6.9. Zu den erforderlichen **Anlagen** des Wahlvorschlags siehe Ziffer 9.

## 7. Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Unterstützungsunterschriften

- 7.1. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe** muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.  
(§ 15 Absatz 2 KWahlG i. V. m. § 75b Absatz 2 KWahlO)
- 7.2. Ein **gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen** muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden.  
(46d Absatz 4 KWahlG)
- 7.3. Bei anderen Wahlvorschlägen (**Einzel- oder Selbstbewerber**) muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Unterzeichner des Wahlvorschlags muss im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.  
(§ 26 Absatz 1 i. V. m. § 75a und § 75b Absatz 2 KWahlO)
- 7.4. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von

### **340 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**) und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern.

(§ 15 Absatz 2 i. V. m. § 46d Absatz 1 KWahlG)

- 7.5. Für gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählergruppen sind ebenfalls Unterstützungsunterschriften (siehe Ziffer 7.4) beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG erfüllt.  
(§ 75b Absatz 6 KWahlO)
- 7.6. Die Unterstützungsunterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO zu erbringen. Dabei ist gemäß § 26 Absatz 3 i. V. m. § 75b Absatz 3 und 6 KWahlO Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden **auf Anforderung** vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzel- und Selbstbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.  
Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen sind alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.  
Des Weiteren sind die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c KWahlO unter Nummer 3 aufzunehmen sind.  
Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG **zu bestätigen**.  
Der Wahlleiter hat die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, zu den Vornamen, zum Geburtsdatum, zur Anschrift (Hauptwohnung), zur E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO eine **Bescheinigung** seiner Gemeinde beizufügen, dass er **im Wahlbezirk wahlberechtigt** ist.  
Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.  
Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.  
Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen **erst nach Aufstellung des Bewerbers** durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 7.7. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.  
(§ 15 Absatz 2 i. V. m. § 46b KWahlG)

## 8. Wählergruppentransparenzgesetz

- 8.1. Eine **Wählergruppe**, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), einer **Pflicht zur Rechenschaftslegung** unterliegt, kann gemäß § 15a i. V. m. § 46b KWahlG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die **Bescheinigungen** beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.  
Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.  
Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht werden.
- 8.2. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer **Erklärung** (siehe Ziffer 8.3) ausreichend.
- 8.3. Eine Wählergruppe, die **keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung** nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine **Erklärung** darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben.  
Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 KWahlO eingereicht werden.  
Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht werden.
- 8.4. Auch **Einzel- und Selbstbewerber** haben die Erklärung über erhaltene Zuwendungen (Ziffer 8.3) einzureichen. Die Mitteilungspflicht beschränkt sich auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzel- oder Selbstbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten

hat.

8.5. Erhält eine Wählergruppe **nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl** eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, sind diese dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen.

Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 KWahlO eingereicht werden.

Für Einzel- und Selbstbewerber beschränkt sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzel- oder Selbstbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

## 9. Einzureichende Anlagen

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

a) **Zustimmungserklärung (Anlage 12c KWahlO)**

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert.

b) **Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 13b KWahlO)**

Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

c) **Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 9c KWahlO)**

**Versicherung an Eides statt (Anlage 10c KWahlO)**

Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (im Falle eines Einspruchs nach § 17 Absatz 6 KWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) – mit der nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt.

d) **Unterstützungsunterschriften (Anlagen 14c KWahlO)**

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 340 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet sein muss.

Die Wahlrechtsbescheinigung kann auch auf einem gesonderten Formular (Anlage 15 KWahlO) erteilt werden.

e) **Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm**

Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG der Bundeswahlleiterin nicht vorliegen, haben den Nachweis des nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstands, ihre Satzung, ihr Programm sowie den Nachweis der Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder, der Satzung und des Programms einzureichen (siehe Ziffer 4).

f) **Bescheinigungen nach dem Wählergruppentransparenzgesetz**

Wählergruppen und Einzelbewerber haben Bescheinigungen bzw. Erklärungen nach den Bestimmungen des Wählergruppentransparenzgesetzes einzureichen (siehe Ziffer 8).

## 10. Zurücknahme und Änderung eines Wahlvorschlags

10.1. Ein Wahlvorschlag kann durch **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

(§ 20 Absatz 1 i. V. m. § 46b KWahlG)

10.2. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann **geändert** werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Aufstellungsverfahren nach § 17 KWahlG braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; es ist keine neue Sammlung von Unterstützungsunterschriften erforderlich.

(§ 20 Absatz 2 i. V. m. § 46b KWahlG)

10.3. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 KWahlG setzt eine **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **aller Wahlvorschlagsträger** voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des

anderen Trägers erhalten.  
(§ 46d Abs. 4 KWahlG)

- 10.4. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung **ausgeschlossen**.  
(§ 20 Absatz 2 i. V. m. § 46b KWahlG)

## 11. Vorprüfung der Wahlvorschläge

- 11.1. Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des KWahlG und der KWahlO entsprechen. Stellt der Wahlleiter Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen.  
(§ 18 Absatz 1 i. V. m. § 46b KWahlG und § 27 Absatz 1 i. V. m. § 75b Absatz 7 KWahlO)
- 11.2. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur **bis zum Ablauf der Einreichungsfrist** beseitigt werden.  
Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, können **bis zur Zulassung** beseitigt werden.  
Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist **jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen**.  
(§ 18 Absatz 2 i. V. m. § 46b KWahlG und § 27 Absatz 1 i. V. m. § 75b Absatz 7 KWahlO)
- 11.3. Ein in diesem Sinne **gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor**, wenn
- a) der Wahlvorschlag **nicht fristgerecht** eingereicht wurde,
  - b) der Wahlvorschlag **nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist** und der **Nachweis der Wahlberechtigung** der Unterzeichner (bei Unterstützungsunterschriften) **fehlt**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
  - c) der nach § 17 Absatz 8 KWahlG erforderliche **Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung des Bewerbers fehlt** oder **mangelhaft** ist,
  - d) die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers **fehlt** oder **Mängel** aufweist.

- 11.4. Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss des Kreises Unna anrufen.  
Wird der Wahlausschuss im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, so hat er über die Verfügungen des Wahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
(§ 18 Absatz 1 i. V. m. § 46b KWahlG und § 27 Absatz 3 i. V. m. § 75b Absatz 7 KWahlO)

## 12. Zulassung der Wahlvorschläge

- 12.1. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss des Kreises Unna gemäß am **Mittwoch, 9. Juli 2025**, in **öffentlicher Sitzung**.  
(§ 18 Absatz 3 i. V. m. § 46b KWahlG)
- 12.2. Zu der Sitzung des Wahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge vom Wahlleiter eingeladen (§ 28 Absatz 1 i. V. m. § 75b Absatz 7 KWahlO).  
Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses werden im Amtsblatt des Kreises Unna öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Absatz 1 KWahlO).
- 12.3. Der Wahlausschuss hat gemäß § 18 Absatz 3 i. V. m. § 46b KWahlG Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
- a) verspätet eingereicht sind,
  - b) den durch KWahlG oder KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder
  - c) aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung (verbotene bzw. verfassungswidrige Parteien, Vereinigungen und Personen) unzulässig sind.
- 12.4. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnung Anlass zu Verwechslungen, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei, sofern nicht die Vertrauensperson für den Wahlvorschlag eine Bezeichnung gemäß § 26 Absatz 2 i. V. m. § 75a KWahlO festgesetzt hat.  
Ist das Kennwort eines Einzel- oder Selbstbewerbers dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen oder ist es geeignet, Verwechslungen mit anderen Wahlvorschlägen hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort.  
(§ 28 Absatz 4 i. V. m. § 75b Absatz 7 KWahlO)

- 12.5. Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.  
(§ 28 Absatz 5 i. V. m. § 75b Absatz 7 KWahlO)
- 12.6. Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.  
Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.  
(§ 18 Absatz 4 i. V. m. § 46b KWahlG)
- 12.7. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss vom Landeswahlausschuss spätestens am **28. Juli 2025** getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 39 Absatz 2 KWahlG) nicht aus.  
(§ 18 Absatz 4 i. V. m. § 46b KWahlG)

### **13. Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- 13.1. Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am **8. August 2025** öffentlich bekannt.  
(§ 19 Absatz 1 i. V. m. § 46b KWahlG und § 75b Absatz 8 KWahlO)

### **14. Vordrucke für die Wahlvorschläge**

- 14.1. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der KWahlO sind beim Wahlleiter des Kreises Unna erhältlich.  
Für die Anforderung der Vordrucke, bei etwaigen Rückfragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpersonen im Kreiswahlbüro:

Christian Krahl                      Fon 02303 27-2010    E-Mail: [wahlen@kreis-unna.de](mailto:wahlen@kreis-unna.de)  
Dorothea von der Heyde        Fon 02303 27-3210    E-Mail: [wahlen@kreis-unna.de](mailto:wahlen@kreis-unna.de)

#### 14.2. Übersicht der erforderlichen Vordrucke (nach den Mustern der KWahlO)

- |               |   |
|---------------|---|
| a) Anlage 9c  | Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers |
| b) Anlage 10c | Versicherung an Eides statt zur Aufstellungsversammlung                               |
| c) Anlage 11d | Wahlvorschlag   |
| d) Anlage 12c | Zustimmungserklärung des Bewerbers  |
| e) Anlage 13b | Wählbarkeitsbescheinigung   |
| f) Anlage 14c | Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift   |
| g) Anlage 15  | Wahlrechtsbescheinigung   |

14.3. Die Formblätter nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO (Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift) werden **auf Anforderung** vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt. Auf die Ausführungen in Ziffer 7.6 wird verwiesen.

Für Parteien und Wählergruppen können sie erst angefordert werden, wenn der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

### 15. Parteienkomponente

Die Firma votegroup GmbH (Entwickler der von den Wahlämtern im Kreis Unna genutzten Wahlsoftware „votemanager“) stellt Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern die „**Parteienkomponente**“ zur kostenlosen Nutzung über das Internet zur Verfügung.

Mit der Parteienkomponente können die Daten von Kandidaten und Vertrauenspersonen elektronisch erfasst, gespeichert und alle für einen Wahlvorschlag erforderlichen Formulare gedruckt werden. Darüber hinaus können die Daten den Wahlämtern zur Weiterverarbeitung digital zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Informationen zur Registrierung und zur Nutzung der Parteienkomponente wenden Sie sich bitte an das Kreiswahlbüro (siehe Ziffer 14.1).

Bitte beachten Sie, dass das Wahlrecht die **Einreichung der Wahlvorschläge** weiterhin **in Papierform** vorsieht. Das elektronische Exportieren der Wahlvorschläge aus der Parteienkomponente ersetzt dies nicht.

Die Vordrucke werden aber auch wie bisher vom Wahlleiter des Kreises Unna zur Verfügung gestellt.

Unna, 15.04.2025

Der Wahlleiter für den Kreis Unna

Philipp Reckermann  
Kreisdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Konsultationsverfahren gemäß Art. 85 der VERORDNUNG (EU) 2017/625**

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden aktuell auf Grundlage der Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 23.03.2021 erhoben.

Der Kreis Unna hat gemäß Art. 79 Abs. 2 der VERORDNUNG (EU) 2017/625 Gebühren zu erheben, um die anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen im Bereich Fleischhygiene entstehen, zu decken.

Aufgrund gestiegener Kosten im Rahmen der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, insbesondere im Bereich der Personalkosten aufgrund von Tarifierhöhungen, sind die Gebühren nicht mehr kostendeckend. Die Gebührensatzung ist daher anzupassen.

Es ist beabsichtigt, dem Kreistag des Kreises Unna eine neue Gebührensatzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die in dem Entwurf der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind kostendeckend kalkuliert. Ein Vergleich des Gebührenaufkommens mit den in Artikel 79 Buchstabe b) i. V. m. Anhang IV Kapitel II der VERORDNUNG (EU) 2017/625 festgesetzten Pflichtgebühren zeigt, dass die Anwendung der Pflichtgebühren zu einer Kostenunterdeckung führt.

Dementsprechend wird weiterhin davon abgesehen, die Pflichtgebühren, auch Mindestgebühren genannt, zu erheben. Stattdessen wird eine eigene Gebührensatzung erlassen.

Nach Art. 85 Abs. 3 der VERORDNUNG (EU) 2017/625 konsultieren die Mitgliedstaaten vor einer Beschlussfassung über die Gebührensatzung die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden der Berechnung der Gebühren oder Abgaben (sog. Konsultationsverfahren).

Mit diesem Konsultationsverfahren wird auf den Entwurf der neuen Satzung des Kreises Unna auf dem Gebiet der Fleischhygiene hingewiesen.

Der Entwurf der Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene, eine synoptische Darstellung der bestehenden und der zu beschließenden Gebührensatzung, die angepasste Gebührenkalkulation Fleischhygiene 2025, sowie die Anlage 1 zu den Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung beim Geflügel können beim Kreis Unna, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenallee 16, 59425 Unna nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Darüber hinaus wird hiermit die Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken gegen diese Fleischhygienegebührensatzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift dem Kreis Unna, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenallee 16, 59425 Unna, bis zum 05.05.2025 zu äußern.

Die eingegangenen Anregungen und/oder Bedenken werden ausgewertet und ggf. in der noch zu beschließenden Gebührensatzung berücksichtigt. Die Satzung wird entsprechend mit den berücksichtigten Anregungen sowie auch den nicht berücksichtigten Anregungen und/oder Bedenken den politischen Gremien des Kreises Unna zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vorstehende Ausführungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, 17.04.2025

gez.

Philipp Reckermann  
Kreisdirektor

**Hinweis**

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des Kreises Unna unter <https://www.kreis-unna.de/Gesellschaft/Politik/Amtsblatt-Bekanntmachungen/> eingesehen werden.

## Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

### Aufgrund

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 vom 07.04.2017)
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
- § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) geändert durch Verordnung vom 03.11.2022 (GV. NRW. S. 963)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444)

hat der Kreistag des Kreises Unna am xx.xx.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührentatbestand**

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren oder Abgaben und Auslagen für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, in Zerlegungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 262) in jeweils geltender Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7 und 6.4.3.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Kapitel VI (Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer Tätigkeiten) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kleine handwerkliche Betriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.000 Großvieheinheiten im Kalenderjahr geschlachtet worden sind.
- (2) Große handwerkliche Betriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.000 Großvieheinheiten im Kalenderjahr geschlachtet worden sind.
- (3) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachthöfe mit Bandschlachtung.
- (4) Eine Großvieheinheit (GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes.

Eine GVE entspricht: 1 Pferd, 1 Rind mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg, 2 Rindern mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg, 5 Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 100 kg, 6,5 Schweinen mit einem Lebensgewicht von bis zu 100 kg, 10 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von mehr als 15 kg, 20 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von bis zu 15 kg, 320 Legehennen.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als kleiner-/großer handwerklicher Betrieb oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Schlachtzahlen.

### § 3

#### Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im Sinne von Anhang IV Kapitel II Abschnitt I der Verordnung (EU) 2017/625

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt abweichend von Tarifstelle 6.4.2.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW je Tier in

1. kleinen handwerklichen Betrieben:

Tierart/ Schlachtgewicht	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV
	bis 5 Tiere EUR je Tier	6-35 Tiere EUR je Tier	36-64 Tiere EUR je Tier	65-119 Tiere EUR je Tier
Jungrind	29,48	24,75	19,81	16,10
ausgewachsenes Rind	35,59	30,86	25,10	20,78
Schweine u. Wildschweine	22,53	16,96	14,29	12,22
Schafe und Ziegen	15,27	10,54	8,56	7,07
Wildwiederkäuer	17,65	12,92	10,34	8,40
Einhufer / Equiden	49,72	38,57	35,97	29,77

Sind die Gebühren entsprechend der Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der dort hinterlegten Gebühr ergibt.

2. großen handwerklichen Betrieben:

Tierart/ Schlachtgewicht	EUR je Tier
Jungrind	19,50

ausgewachsenes Rind	20,50
Schwein	15,10
Wildschwein	14,90
Schaf	9,35
Ziege	9,10
Wildwiederkäuer	9,00
Einhufer / Equiden	27,50

3. Großbetrieben:

<b>Tierart/ Schlachtgewicht</b>	<b>EUR je Tier</b>
Jungrind	11,75
ausgewachsenes Rind	13,00
Schwein u. Wildschwein <25 kg	2,20
Schaf	9,35
Ziege	9,10
Wildwiederkäuer	9,10
Einhufer / Equiden	24,00

4. Geflügelschlachtbetrieben:

Die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beim Geflügel sind der gleichnamigen Anlage zu entnehmen.

§ 4

**Gebühren für Trichinenuntersuchungen**

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil abweichend von der Tarifstelle 6.4.3.4 für die Untersuchung mittels Digestionsverfahren 11,09 EUR.

Für die amtliche Probennahme am Tierkörper und/oder den Transport der Probe wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

## **§ 5**

### **Gebühren bei Hausschlachtungen**

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden die in § 3 Nr. 1 genannten Gebührensätze erhoben.

## **§ 6**

### **Sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen**

Soweit diese Satzung für Gebührentatbestände nach der AVerwGebO NRW keine abweichenden Gebührensätze festlegt, gelten die in den Tarifstellen der AVerwGebO NRW festgelegten Gebührensätze.

## **§ 7**

### **Wartezeiten, Untersuchungen zu besonderen Zeiten**

- (1) Stehen die angemeldeten Tiere in Betrieben nach § 3 nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entsteht eine Unterbrechung der Amtshandlung, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, wird eine zusätzliche Wartegebühr erhoben. Diese beträgt, soweit die Wartezeit über 15 Minuten hinausgeht, je weiterer angefangener 1/4-Stunde für amtliche Tierärzte und Tierärztinnen 15,90 EUR und für amtliche Fachassistenten und Fachassistentinnen 7,75 EUR.
- (2) Wird die Untersuchung in Betrieben nach § 3 auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonntagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50% der entsprechenden Gebühr nach § 3 erhoben.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum xx.xx.2025 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 23.03.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 644) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den xx.xx.2025

Der Landrat  
Mario Löhr

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0SGX7474VA22250212

Ort, Datum  
Unna 09.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0SGX7474VA22250212	09.04.25

Empfänger

**Name**

Frau Svenja Mick

**letzte bekannte Anschrift:**

Körnerstraße 23 , 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Benning

Geschäftszeichen  
36.3/41.24.0901.9

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/41.24.0901.9	28.03.2025

Empfänger

Name

Josip Hocevar

letzte bekannte Anschrift:

Antuna Mihanovica 31, 43 290 GRUBISNO POLJE, HR KROATIEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/48.24.1489.3

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.24.1489.3	31.03.2025

Empfänger

Name

VOLODYMYR SHCHOKIN

letzte bekannte Anschrift:

Widou 13 / 18, 87-100 TORUN, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.105

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0PQXX193VA22250318

Ort, Datum  
Unna 10.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0PQXX193VA22250318	09.04.25

Empfänger

**Name**

Frau Irina Schwarzkopf

**letzte bekannte Anschrift:**

Auf der Wenge 19 , 59368 Werne

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Klein

Geschäftszeichen  
36.3/48.25.0103.6

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.25.0103.6	31.03.2025

Empfänger

Name

Wojciech Krzyczkowski

letzte bekannte Anschrift:

Ostromecko 25, 73-240 BIERZWNIAK, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.105

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/33.24.0913.1

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/33.24.0913.1	09.08.2024

Empfänger

Name

Iris Kopper

letzte bekannte Anschrift:

Verbindungsweg 19a, 44267 Dortmund, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/28.25.0003.5

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/28.25.0003.5	03.02.2025

Empfänger

Name

Dzafer Andelic

letzte bekannte Anschrift:

Waldfrieden 15, 93149 Nittenau, D

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/33.24.1551.4

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/33.24.1551.4	05.03.2025

Empfänger

Name

Marks Kasirinis

letzte bekannte Anschrift:

Slokas 183.36, 1048 RIGA, LV LETTLAND

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/40.25.0178.2

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/40.25.0178.2	10.04.2025

Empfänger

Name

Fazliddin Tillaev

letzte bekannte Anschrift:

Sinabog 156, SAHRISABZA, UZ USBEKISTAN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
UNOPEX1312GB12250410

Ort, Datum  
Unna 10.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UNOPEX1312GB12250410	10.04.25

Empfänger

**Name**

Frau Monika Lottes

**letzte bekannte Anschrift:**

Siedlung 16 , 59427 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Klein

Geschäftszeichen  
36.3/35.24.1510.3

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/35.24.1510.3	20.01.2025

Empfänger

Name

Tomasz Krymski

letzte bekannte Anschrift:

Ul. Piaskowa 98, 95-070 ALEKSANDROW LODZKI, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/35.24.1708.4

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/35.24.1708.4	02.04.2025

Empfänger

Name

David Vodrazka

letzte bekannte Anschrift:

Na Mestecku 7, 439 09 SLAVETIN, CZ TSCHECHIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
UNOJPX1100VA12250410

Ort, Datum  
Unna 11.04.25

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>
UNOJPX1100VA12250410	11.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Toni Stefanov Aleksandrov

**letzte bekannte Anschrift:**

Cappenberger Str. 40 , 44534 Lünen

Ort:

	<b>Fachbereich</b>	<b>Raum</b>
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Benning

Geschäftszeichen  
36.2/  
BOTYFXXX12VA12250410

Ort, Datum  
Unna 11.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
BOTYFXXX12VA12250410	11.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Toni Stefanov Aleksandrov

**letzte bekannte Anschrift:**

Cappenberger Str. 40 , 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Benning

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0YDXX152VA12250410

Ort, Datum  
Unna 11.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0YDXX152VA12250410	11.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Toni Stefanov Aleksandrov

**letzte bekannte Anschrift:**

Cappenberger Str. 40 , 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Benning

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0SYXX201VA12250410

Ort, Datum  
Unna 14.04.25

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>
UN0SYXX201VA12250410	14.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Vladut-Gheorghe Maxim

**letzte bekannte Anschrift:**

Bebelstr. 157 , 44532 Lünen

Ort:

	<b>Fachbereich</b>	<b>Raum</b>
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Benning

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0THX2402VA22250228

Unna, 14.04.25

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0THX2402VA22250228	27.03.25

Name  
Thomas Hohelöchter

letzte bekannte Anschrift:  
Dachsleite 50, 48157 Münster

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna		A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2/  
LÜNSQXX558VA12250410

Ort, Datum  
Unna 14.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNSQXX558VA12250410	14.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Stefan Metov

**letzte bekannte Anschrift:**

Cappenberger Str. 40 , 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Benning

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0EGX2023VA12250319

Unna, 14.04.25

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0EGX2023VA12250319	02.04.25

Name  
EREN GmbH

letzte bekannte Anschrift:  
Luisenweg 99, 20537 Hamburg

Ort:

Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0XDXX815VA12250411

Ort, Datum  
Unna 14.04.25

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>
UN0XDXX815VA12250411	14.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Bogumil Zbigniew Szwichtenberg

**letzte bekannte Anschrift:**

Von-der-Recke-Str. 42 , 44809 Bochum

Ort:

	<b>Fachbereich</b>	<b>Raum</b>
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Benning

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0HAX1979VA12250401

Ort, Datum  
Unna 14.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0HAX1979VA12250401	01.04.25

Empfänger

**Name**

Frau Imran Sultan Altundag

**letzte bekannte Anschrift:**

Dortmunder Straße 211, 59077 Hamm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2/  
LÜNS0XX300VA12250326

Ort, Datum  
Unna 14.04.25

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>
LÜNS0XX300VA12250326	08.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Pavlo Haievi

**letzte bekannte Anschrift:**

Lessingstr. 21 , 44534 Lünen

Ort:

	<b>Fachbereich</b>	<b>Raum</b>
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Heinrich

Geschäftszeichen  
36.3/95.24.0148.3

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/95.24.0148.3	14.04.2025

Empfänger

Name

Lars Horst Wenzel

letzte bekannte Anschrift:

Kiefernweg 8, 34320 Söhrewald, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.503

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/45.25.0336.0

Unna, 17. April 2025

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.25.0336.0	15.04.2025

Empfänger

Name

SIARHEI HRYTSKOU

letzte bekannte Anschrift:

SUHOGO 18-11, 246035 GOMEL, BY BELARUS

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/45.25.0174.0

Unna, 17. April 2025

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.25.0174.0	15.04.2025

Empfänger

Name

Andrei Biakezin

letzte bekannte Anschrift:

Gazette Prawda 8/81, 220116 MINSK, BY BELARUS

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.1/BA 0562895

Ort, Datum  
Unna, 15.04.2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/BA 0562895	15.04.2025

Empfänger

Name

Oleksandr Gorokh

letzte bekannte Anschrift:

Kurt-Schumacher-Str. 94, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.1	A.205

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0WXXX452VA12250325

Ort, Datum  
Unna 15.04.25

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>
UN0WXXX452VA12250325	08.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Rambo Mustafoski

**letzte bekannte Anschrift:**

Westenzäune 29 , 59174 Kamen

Ort:

	<b>Fachbereich</b>	<b>Raum</b>
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Benning

Geschäftszeichen  
36.3/84.24.3949.3

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/84.24.3949.3	21.01.2025

Empfänger

Name

Cristian-Alexandru Apostol

letzte bekannte Anschrift:

Van-Kinsbergen-Ring 102, 57290 Neunkirchen, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/54.25.0264.9

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/54.25.0264.9	13.03.2025

Empfänger

Name

Leendert Arie Hollemans

letzte bekannte Anschrift:

Molendijk 101, 3284 LG ZUID-BEIJERLAND, NL NIEDERLANDE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
35.1/08/2025

Unna, 15.04.2025

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
35.1/08/2025	15.04.2025

Empfänger

**Name**

Angie Alejandra Caicedo Barreto

**letzte bekannte Anschrift:**

Carrera 14 a 309-04, Buga del Cauca, Kolumbien

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Zechenstraße 49, 59425 Unna	35	113

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Risse

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0Z0X7117VA22250305

Ort, Datum  
Unna 15.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0Z0X7117VA22250305	15.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Janusz Ireneusz Zogalla

**letzte bekannte Anschrift:**

Dreishofstraße 14 , 59425 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Benning

Geschäftszeichen  
36.3/39.25.0340.4

Unna, 17. April 2025

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/39.25.0340.4	15.04.2025

Empfänger

Name

Paul Simpson

letzte bekannte Anschrift:

Hellvelyn Avenue 113, WASHINGTON TYNE AND WEAR, UK GROßBRITANNIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/39.25.0376.5

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/39.25.0376.5	15.04.2025

Empfänger

Name

Ahmet Selimic

letzte bekannte Anschrift:

Pofon, 88360 STOLAC, BIH BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
UNOBYXX169VA12250415

Ort, Datum  
Unna 15.04.25

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>
UNOBYXX169VA12250415	15.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Vladut-Gheorghe Maxim

**letzte bekannte Anschrift:**

Bebelstr. 157 , 44532 Lünen

Ort:

	<b>Fachbereich</b>	<b>Raum</b>
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Benning

Geschäftszeichen  
36.3/45.25.0220.8

Unna, 17. April 2025

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.25.0220.8	15.04.2025

Empfänger

Name

Dmitry Kostisuk

letzte bekannte Anschrift:

Jubilejneja 11 m 2, 225006 MUHAREC, BY BELARUS

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
33.1

Unna, 15.04.2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
32.5.2 / 165636/2024	28.03.2025

Empfänger

Name

Rus Husic

letzte bekannte Anschrift:

o.f.W. im Bundesgebiet

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, ZAB, Zechenstr. 49, 59425 Unna	33	223

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Krell

Geschäftszeichen  
36.1/0552603

Ort, Datum  
Unna, 11.04.25

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0552603	11.04.2025

Empfänger

Name

Dahmani, Mohamed

21.05.98

letzte bekannte Anschrift:

Mausegatt 9, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.1	A.214

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Sawatzki

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0IRX1300VA22250318

Ort, Datum  
Unna 16.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0IRX1300VA22250318	16.04.25

Empfänger

**Name**

Frau Isabella Katharina Quiring

**letzte bekannte Anschrift:**

Schillerstraße 14 , 59423 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0EYXX787VA22250303

Ort, Datum  
Unna 16.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0EYXX787VA22250303	16.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Vasile Maradona Spiridon

**letzte bekannte Anschrift:**

Hansastraße 52 , 59425 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0FOXXX13VA22250318

Ort, Datum  
Unna 16.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0FOXXX13VA22250318	16.04.25

Empfänger

**Name**

Herr Dimitriy Fink

**letzte bekannte Anschrift:**

Am Ufer 10 , 59427 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2/  
UNOXXX1101VA12250416

Ort, Datum  
Unna 16.04.25

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UNOXXX1101VA12250416	16.04.25

Empfänger

**Name**

Frau Denise Weber

**letzte bekannte Anschrift:**

Hemmerder Dorfstraße 104 , 59427 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Heinrich

Geschäftszeichen  
36.3/47.25.0144.5

Unna, 17. April 2025

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/47.25.0144.5	15.04.2025

Empfänger

Name

Mesut Ararat

letzte bekannte Anschrift:

Sultan Murat Cd. 27/12, 34535 ISTANBUL, BÜYÜKCEKMECE, TR TÜRKEI

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

---

**Herausgeber:** Kreis Unna - Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 27-15 17 |  
[amtsblatt@kreis-unna.de](mailto:amtsblatt@kreis-unna.de)

Das Amtsblatt ist veröffentlicht unter [www.kreis-unna.de/amtsblatt](http://www.kreis-unna.de/amtsblatt).

An- und Abmeldungen zum Amtsblatt-Newsletter nimmt die Stabsstelle Presse und Kommunikation unter [pk@kreis-unna.de](mailto:pk@kreis-unna.de) kostenlos entgegen.

---